

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2013

23. Jahrgang

13. September 2013

Inhaltsverzeichnis

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am Dienstag, 24. September 2013, **17:00 Uhr**, Ratssaal des Rathauses, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zu der öffentlichen Ratssitzung um 17:00 Uhr eingeladen.
- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Mittwoch, 25. September 2013, **16:00 Uhr**, großer Sitzungssaal des Rathauses, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Zu der Sitzung des Kommunalwahlausschusses hat jedermann Zutritt.
- 32** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Wahlbekanntmachung
- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik bei der Bundestagswahl am 22. September 2013
- 34** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Anmeldung der Schulneulinge

30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.

T a g e s o r d n u n g

**zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 24. September 2013, 17:00 Uhr
im Ratssaal, 2. Stockwerk Altbau,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann**

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
2. Einwohnerfragestunde
3. Wichtige Mitteilungen
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Mehrarbeitsvergütung für die Feuerwehr
7. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
8. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

B) Nichtöffentlicher Teil:

9. Wichtige Mitteilungen
10. Anfragen
11. Künftige Energieversorgung
12. Verschiedenes

31

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung
des Kommunalwahlausschusses

T a g e s o r d n u n g

zur 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Mittwoch, 25. September 2013, 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, 1. Stockwerk Altbau,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung
2. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke
3. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Kommunalwahlausschuss gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Mettmann, 11.09.2013

Bernd Günther
Vorsitzender des Kommunalwahlausschusses

Hinweis: Zu der Sitzung des Kommunalwahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Wahlbekanntmachung**

1. Am 22. September findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Mettmann gehört zum Wahlkreis 104 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis zum 01. September 2013 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Durchführung der Briefwahl sind sechs Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl bereitzuhalten.
Die Wahlberechtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Stimmzettelumschlag) und dem **unterscribenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis 18.00 Uhr bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 09. September 2013

Der Bürgermeister

Bernd Günther

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik bei der
Bundestagswahl am 22.09.2013****Bei der Bundestagswahl am 22.09.2013 werden in den Wahlbezirken****5030** Berufsschule Koenneckestraße (Wahllokal)**5170** Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Spessartstraße (Wahllokal)

wahlstatistische Erhebungen durchgeführt.

Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz (WStatG).

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahrscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
- die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- sowie bei der Bundestagswahl darüber hinaus die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Zur Sicherung des Wahlheimnisses sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

- die Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- die Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl zu der zu wählenden Vertretung),
- die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (insgesamt 6) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden,
- die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Mettmann, 09.09.2013

Bernd Günther
Bürgermeister

34

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Anmeldung der Schulneulinge**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2014 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden. Die Schulpflicht besteht auch für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2014 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

vom 16. bis 18. Oktober 2013, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am Donnerstag, 17. Oktober 2013, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleiterin der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Rohde, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Solbach, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Frau Esterhues, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV.NRW S. 514).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2007 bis einschließlich 30.09.2008 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2014/2015 am 01. August 2014.

Gem. § 46 Abs. 3 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gem. § 93 Absatz 2 Nr.3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht keine Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.

die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 09.09.2013

Im Auftrag:

Thewes